

Antrag auf Erteilung eines Kleinen Waffenscheines nach § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG

Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen, die der zugelassenen Bauart nach § 8 des Beschussgesetzes entsprechen und das Zulassungszeichen nach Anlage 1 Abbildung 2 zur 1. WaffV oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c WaffG bestimmtes Zeichen tragen

sogenannte PTB Waffen

Angaben zur Person

Name, Vorname(n), ggf. frühere Namen		Staatsangehörigkeit
Geburtstag	Geburtsort	Geburtsname der Mutter
Anschrift (PLZ, Ort, Straße, Nr.)		
weitere Wohnungen		
Wohnungen in den letzten 5 Jahren (Jahr, Gemeinde, Landkreis, Land)		
Personalien des/r Antragstellers/in nachgewiesen durch Reisepass/Personalausweis Nr. _____ ausgestellt von _____ am _____		
freiwillige Angaben: Telefon, E-Mail		

Ich möchte folgende Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe führen:

Art der Waffe	Kaliber	Hersteller	Typ, Modell	Herstellungsnummer

Ich bewahre die o.g. Waffe wie folgt auf: (bitte beschreiben Sie das Behältnis, in dem die Waffe verwahrt wird)

Angaben zur persönlichen Zuverlässigkeit und Eignung:

Ich bin

nicht vorbestraft.

wegen folgender Straftaten rechtskräftig verurteilt (nur Verurteilungen, deren Rechtskraft nicht länger als 5 Jahre zurückliegt):

nicht Mitglied in einem Verein, der unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot unterliegt.

nicht Mitglied in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat.

nicht innerhalb der letzten fünf Jahre mehr als einmal wegen Gewalttätigkeit mit richterlicher Genehmigung in polizeilichem Präventivgewahrsam gewesen.

Ich bin

nicht in meiner Geschäftsfähigkeit beschränkt oder geschäftsunfähig.

nicht abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln.

nicht psychisch krank oder debil.

Meine Angaben sind vollständig und entsprechen der Wahrheit.

Ort, Datum _____ Unterschrift des/der Antragstellers/inn _____

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 39 WaffG verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle und Ihrer Wohnsitzgemeinde ein.